



Kgl. priv. Feuerschützengesellschaft Weiden 1507

Hetzenrichter Weg 20
92637 Weiden i. d. OPf.
www.fsg-weiden.de

Satzung

§ 1 Name und Zweck

1. Die Gesellschaft führt den Namen Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft Weiden 1507 und hat ihren Sitz in 92637 Weiden i.d.OPf.
2. Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit aufgrund der Allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern vom 25.8.1868 und erkennt die Allgemeine Schützenordnung an.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Zweck der Gesellschaft ist Förderung des Sports.
Sie wahrt die Tradition des Schützenwesens. Sie pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
2. Mitglied kann werden, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat.
3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

1. Gesuche um Aufnahme von Mitgliedern sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten, das jedes Gesuch mindestens drei Wochen lang auf der Schießstätte oder in den Gesellschaftsräumen auszuhängen oder sonst in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen hat.
2. Über Aufnahmegesuche entscheiden das Schützenmeisteramt und der Gesellschaftsbeirat gemeinsam. Zu der Sitzung müssen alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsbeirates unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Ein Beschluss kann nur gefaßt werden, wenn mindestens ein Schützenmeister und ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirates anwesend sind. Das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Besteht kein Gesellschaftsbeirat, so entscheidet die Generalversammlung über das Aufnahmegesuch.
4. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt. Ihnen kann Sitz und Stimme im Gesellschaftsbeirat verliehen werden.
Sie sind von allen Leistungen an die Gesellschaft befreit.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betruges, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung,
 - d) durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens.
2. Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war. § 6 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.
3. Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt aus der Gesellschaft austreten. Ein Mitglied, das nicht zum Schlusse eines Jahres austritt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,
 - b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,
 - c) die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,
 - d) die ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
 - e) den Jahresbeitrag und sonstige von der Generalversammlung beschlossene Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 6 Gesellschaftsdisziplin

1. Der 1. Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.
2. Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch
 - a) Geldbußen bis zum Betrag von 50.-- €,
 - b) Ausschluss von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben,
 - c) befristeten oder dauernden Ausschluss aus der Gesellschaft.
3. Eine Geldbuße kann allein oder neben dem Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen oder dem befristeten Ausschluss aus der Gesellschaft verhängt werden. Geldbußen fallen in die Gesellschaftskasse. Ein Mitglied, das mit der Bezahlung einer Geldbuße im Rückstand ist, ist bis zu deren Begleichung von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben ausgeschlossen.
4. Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache durch den 1. Schützenmeister oder in seinem Auftrag durch den 2. Schützenmeister oder ein anderes Gesellschaftsmitglied untersucht worden ist.
5. Über die Ahndung von Verstößen entscheidet das Schützenmeisteramt zusammen mit dem Gesellschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsbeirates unter Angabe der Tagesordnung geladen worden und mindestens ein Schützenmeister, ein

weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsbeirates anwesend sind. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Besteht bei der Gesellschaft kein Gesellschaftsbeirat, so entscheidet das Schützenmeisteramt allein. Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.

6. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluss bekanntgegeben worden ist, schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde an das Schützenmeisteramt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Generalversammlung. Die Einlegung der Beschwerde bewirkt, dass der Beschluss noch nicht wirksam wird.
7. Das Schützenmeisteramt kann den Betroffenen von den Gesellschaftsveranstaltungen und von sportlichen Wettbewerben ausschließen, bis die Beschwerdefrist abgelaufen oder über eine von ihm eingelegte Beschwerde entschieden worden ist. Legt der Betroffene hiergegen Beschwerde ein, so muss das Schützenmeisteramt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, die über die Beschwerde nach Absatz 6 entscheidet. Sie entscheidet in diesem Fall auch über die Beschwerde nach Absatz 6.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Gesellschaftsorgane sind das Schützenmeisteramt, der Gesellschaftsbeirat und die Generalversammlung.

§ 8 Das Schützenmeisteramt

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Sportleiter. Sie müssen Mitglieder der Gesellschaft und volljährig sein.
2. Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt und vertritt die Gesellschaft nach außen; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird, wenn er verhindert ist, durch den 2. Schützenmeister vertreten.
3. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu führen.
4. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr zwei und im darauffolgenden Jahr drei Mitglieder zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Wahl in das Schützenmeisteramt kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund niederlegen.
6. Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. An der Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Generalversammlung angegeben werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden gefasst werden.
7. Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt zu wählen.
8. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes können für ihre Tätigkeit eine pauschale Vergütung im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhalten. Maßgebend ist die Haushaltslage der Gesellschaft. Die Generalversammlung legt die Höhe der Vergütung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes fest.

§ 9 Gesellschaftsbeirat

1. Der Gesellschaftsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern. Hat die Gesellschaft mehr als 50 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf sieben Mitglieder, hat sie mehr als 100 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf neun Mitglieder. Maßgebend ist der Mitgliederstand der Gesellschaft am Tage der Wahl des Gesellschaftsbeirates. Von der Bestellung eines Gesellschaftsbeirates kann abgesehen werden, wenn die Gesellschaft weniger als 21 Mitglieder hat.
2. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Gesellschaftsbeirates und eine entsprechende Anzahl von Ersatzleuten für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass im einen Jahr drei Mitglieder und im darauffolgenden Jahr zwei Mitglieder zu wählen sind. Hat der Gesellschaftsausschuss mehr als fünf Mitglieder, so erhöht sich die Zahl der jährlich zu wählenden Mitglieder entsprechend. Wählbar sind volljährige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Gesellschaftsbeirat, dessen Versammlung nur auf Einladung und unter dem Vorsitz des 1. Schützenmeisters stattfinden können, hat über alle Gegenstände zu beraten, die ihm das Schützenmeisteramt vorlegt.
4. Das Schützenmeisteramt ist unbeschadet des § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 5 und § 12 Abs. 4 in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsbeirates gebunden:
 - a) Abschluss von Verträgen für die Gesellschaft,
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes und Prüfung der Jahresrechnung,
 - c) Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Benutzung von Gesellschaftseinrichtungen.
5. Der Gesellschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte sowie ein Schützenmeister anwesend sind. Der Gesellschaftsbeirat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 bleiben unberührt.
6. Über die Beiratsitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Gesellschaft.
2. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Schützenmeister.
3. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der angegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Über die Sitzungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muss dem Schützenmeisteramt spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zugehen. Spätere Anträge sind in der Generalversammlung zu behandeln, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.
6. Ein Beschluss der Generalversammlung ist stets notwendig für
 - a) eine Änderung der Satzung,
 - b) die Wahl des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsbeirates und der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsbeirates,
 - d) die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
 - g) die Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen an die Gesellschaft,
 - h) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen (§ 6 Abs. 6 und Abs.7)
 - i) die Veräußerung, die Verpachtung und Belastung des Gesellschaftsvermögens,
 - j) die Auflösung der Gesellschaft.

7. Das Schützenmeisteramt hat im 1. Halbjahr eine Generalversammlung einzuberufen.
8. Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn
 - a) $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt,
 - b) ein Mitglied gegen den Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen Beschwerde einlegt (§ 6 Abs. 7).
9. Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige in der Tagespresse einzuladen.

§ 11 Schützenjugend

Die Mitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend; sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzungen und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Die Gesellschaft stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Zuständigkeit im Rahmen der satzungsgemäßen Mittelverwendung entscheidet. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muß Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 12 Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

1. Das Schützenmeisteramt verwaltet das Gesellschaftsvermögen.
2. Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt.
Der Haushaltsplan ist 14 Tage lang zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Er bedarf der Genehmigung des Gesellschaftsbeirates.
Die Generalversammlung beschließt den Haushaltsplan.
Ebenso ist zu verfahren, wenn der Haushaltsplan geändert werden soll.
3. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan und den Richtlinien und Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes.
4. Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen und vom 1. Schützenmeister angeordnet sind.
Solange der Haushaltsplan nicht genehmigt ist, können die laufenden Aufwendungen im Rahmen des letzten Haushaltsplanes bestritten werden.
Unabwendbare Ausgaben kann das Schützenmeisteramt mit Zustimmung des Gesellschaftsbeirates anordnen. Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Aufschreibungen über das Vermögen der Gesellschaft zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens dienen.
7. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Jahresrechnung auf und legt sie dem Schützenmeisteramt vor.
Die vom Schützenmeisteramt und dem Gesellschaftsbeirat genehmigte Jahresabrechnung ist zwei von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfern zu übergeben. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsbeirates.

8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter fünf herabsinkt.
2. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen aufgelöst werden.
3. Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Liquidatoren. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den BSSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen geändert werden.
2. Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen unverzüglich der Regierung von Schwaben zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 33 Absatz 2 BGB genehmigt.

München, den 22.08.1988
Bayerisches Staatsministerium des Innern

i.A. Dr. Weber, Regierungsdirektor

Geändert mit Beschluß der Generalversammlung vom 04.03.1995; genehmigt durch Bayer. Staatsministerium des Innern mit Bescheid Nr. I F 4 - 1203.12 - 17 vom 31.05.1995

i.A. Walther, Ministerialrat

Geändert mit Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 20.09.2012 und Beschluss der Generalversammlung vom 02.03.2013; genehmigt durch die Regierung von Schwaben mit Bescheid 10-1203.1-9/1 vom 15.05.2013

i.A. Helmut Fischer

Geändert mit Beschluss der Generalversammlung vom 28.02.2015; genehmigt durch die Regierung von Schwaben mit Bescheid 10-1203.1-9/2 vom 10.04.2015

i.A. Helmut Fischer

Geändert mit Beschluss der Generalversammlung vom 02.04.2022; genehmigt durch die Regierung von Schwaben mit Bescheid Gz.: 10-1203.1-9/3 vom 29.04.2022

i.A. Helmut Fischer

Anhang zu § 11 Schützenjugend

Jugendordnung der Kgl. priv. Feuerschützengesellschaft Weiden 1507

Diese Ordnung wurde von der Jugendversammlung am 5.1.1986 beschlossen und vom Schützenmeisteramt und Gesellschaftsbeirat am 13.2.1986 bestätigt.

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder der Gesellschaft bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe Bereitschaft zu Verständigung wecken;
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung der Gesellschaft. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes der Gesellschaft zur Verfügung gestellt, über die sie in eigener Zuständigkeit im Rahmen der satzungsgemäßen Mittelverwendung entscheidet. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Schützenjugend sind

1. Die Jugendversammlung,
2. Die Jugendleitung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 5 Jugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet.

Sie soll vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft durchgeführt werden.

Außerordentliche Jugendversammlungen kann der Jugendleiter jederzeit einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Jugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Anschreiben der Jugend.

Die Jugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend der Gesellschaft und den Mitgliedern der Jugendleitung zusammen.

Stimmberechtigt ist die Jugend und jedes Mitglied der Jugendleitung mit einer Stimme.

Anträge an die Jugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Jugendversammlung schriftlich dem Jugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Antragsberechtigt sind die Organe der Gesellschaft, die Schützenjugend der Gesellschaft und die Mitglieder der Jugendleitung.

Die Jugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendleitung;
- b) Entlastung der Jugendleitung;
- c) Beschlüsse über den Haushalt;
- d) Wahl der Mitglieder der Jugendleitung (Jugendsprecher, -sprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein);
- e) Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (entsprechend der Schützenjugend bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten). Die Delegierten müssen Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein); Annahme und Änderung der Jugendordnung;
- f) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend in der Gesellschaft (Richtlinienkompetenz);
- g) Beschlüsse über Anträge.

Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 6 Jugendleitung

Die Jugendleitung bilden der 1. und 2. Jugendleiter, der Jugendsprecher, die Jugendsprecherin sowie die Stellvertreter der Jugendsprecher. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die Vertretenen nicht anwesend sind. Die Jugendleiter sollen nicht jünger als 21 Jahre sein.

Die Mitglieder der Jugendleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Schützenmeisteramt gewählt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Jugendleitung kann die Jugendleitung eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Jugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend in der Gesellschaft. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt.

Der 1. und 2. Jugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend in der Gesellschaft.

Der 1. Jugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.